

Frau
Mag. Savina Kalanj
Bundesministerium für Justiz - Abteilung III
Unternehmens- und Wirtschaftsrecht
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail an: vergaberecht@bmj.gv.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Alexandra Herrmann-Weihs	212	Her/DM – 13/2025	2025-0-762.656	04.11.2025

**Stellungnahme zum Ministerialentwurf des Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesvergabegesetz 2018, das Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018, das
Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 und das Straßenfahrzeug-
Beschaffungsgesetz geändert werden (Vergaberechtsgesetz 2026 – 58/ME XXVIII. GP)**

Sehr geehrte Frau Mag. Kalanj,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum Ministerialentwurf des Vergaberechtsgesetzes 2026 Stellung nehmen zu dürfen.

Die Mitgliedsunternehmen der Österreichs E-Wirtschaft erbringen zentrale Leistungen in der Übertragung, Erzeugung und Belieferung mit Strom und sind regelmäßig als Sektorenauftraggeber im Sinne des 3. Teils des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018) tätig. Sie betreiben wesentliche Infrastrukturen im Bereich der Energiewirtschaft und verfügen daher über umfassende praktische Erfahrung in der Anwendung des Vergaberechts.

Unsere Ausführungen beziehen sich – soweit nicht ausdrücklich anders angeführt – auf den 3. Teil des BVergG 2018 (Sektorenauftraggeber), gelten jedoch ebenso für den 2. Teil (öffentliche Auftraggeber). Ziel dieser Stellungnahme ist es, auf praxisrelevante Themen des Entwurfs hinzuweisen, die sich insbesondere im Hinblick auf Flexibilität, Verhältnismäßigkeit, Verwaltungsökonomie und Rechtssicherheit nachteilig auf die Beschaffungstätigkeit von Sektorenauftraggebern auswirken, und gleichzeitig konkrete Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

1. Grundsätzliche Anmerkungen:

Österreichs E-Wirtschaft begrüßt das Bestreben des Bundesministeriums für Justiz, durch das Vergaberechtsgesetz 2026 die nationalen Vergaberegeln an unionsrechtliche Entwicklungen – insbesondere an die Durchführungsverordnungen zu den „eForms“ (EU) 2019/1780, 2022/2303 und 2023/2884 – sowie an aktuelle Judikatur des EuGH anzupassen.

Positiv hervorzuheben sind die im Vorblatt angeführten Ziele, nämlich die Stärkung der Transparenz, die Berücksichtigung strategischer Aspekte und die Erleichterung der Teilnahme an Vergabeverfahren. Ebenso wird die dauerhafte Übernahme der Schwellenwerteverordnung in das Stammgesetz grundsätzlich begrüßt.

Allerdings enthält der Entwurf in zentralen Punkten neue Regelungen, die die administrativen Lasten für Auftraggeber erheblich erhöhen, den Handlungsspielraum einschränken und damit die praktische Anwendbarkeit des Vergaberechts erschweren. Der Entwurf **verfehlt damit in wesentlichen Punkten sein Ziel der Verfahrensvereinfachung und Effizienzsteigerung.**

2. Wesentliche Kritikpunkte aus Sicht von Österreichs E-Wirtschaft:

2.1. Zu enge Ausgestaltung der Verfahren ohne Bekanntmachung (§ 212 BVerG-E)

Nach § 212 Abs 2 BVerG-E dürfen Sektorenauftraggeber das nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung und das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung nur mehr bis EUR 2.000.000,00 (Bauaufträge) bzw. EUR 150.000,00 (Liefer- und Dienstleistungsaufträge) durchführen und auch nur dann, wenn ausreichend geeignete Unternehmer bekannt sind, um einen freien und lauteren Wettbewerb sicherzustellen.

Die betraglichen Grenzen sind damit nicht nur **erheblich niedriger** als bisher (als diese Verfahrensarten Sektorenauftraggebern im Unterschwellenbereich grundsätzlich immer zur Verfügung standen), sondern angesichts der **Marktstruktur** im Energie- und Infrastrukturbereich auch **nicht angemessen**. Darüber hinaus schafft die generelle Voraussetzung, dass ausreichend geeignete Unternehmer zur Sicherstellung eines fairen und lauteren Wettbewerbs bekannt sein müssen, **große Unsicherheiten hinsichtlich der Zulässigkeit** dieser Verfahren im Einzelfall, ohne ersichtlichen praktischen Mehrwert.

Der Anwendungsbereich der Verfahren ohne Bekanntmachung wird damit einerseits beträchtlich deutlich eingeschränkt, andererseits werden Auftraggebern erhebliche argumentative Hürden auferlegt. Das Ziel einer **Verfahrensvereinfachung wird damit klar verfehlt**, außerdem sind seitens der Auftraggeber **deutliche Effizienzverluste** zu befürchten.

Es wird daher vorgeschlagen, die bisherige Regelung für die Wahl eines nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung und eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich beizubehalten. Demnach können diese beiden Verfahren gewählt werden, wenn durch die Verfahrenswahl ein angemessener Grad an Öffentlichkeit gewährleistet wird. Die nunmehr vorgesehene Regelung weicht von der bewährten bisherigen Vergabepraxis im sektoralen

Unterschwellenbereich ohne jegliche Not ab und führt überdies – entgegen dem vorgegebenen Ziel der Novelle – zu mehr Bürokratie.

2.2. Direktvergabe (§ 213 BVergG-E)

Gemäß § 213 Abs 2 BVergG-E ist vorgesehen, dass eine Direktvergabe bei Bauaufträgen bis EUR 200.000,00 und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis EUR 150.000,00 durchgeführt werden kann. Das Bemühen um ein Erhöhen der Schwellenwerte für Direktvergaben wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollte der Grundsatz einer – im Vergleich zum „klassischen“ Bereich – freieren Verfahrenswahl im Sektorenbereich entsprechend berücksichtigt werden. Es wird daher vorgeschlagen, im Sektorenbereich die Direktvergabe bei Bauaufträgen bis EUR 300.000,00 und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis EUR 250.000,00 vorzusehen.

§ 213 Abs 4 BVergG-E sieht für die Direktvergabe ab einem geschätzten Auftragswert von EUR 50.000,00 eine Bemühenpflicht zur Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten vor – eine in der Praxis vielfach unerfüllbare Vorgabe, da in vielen technischen Teilmärkten (z.B. Netzsteuerung, Transformatoren, Glasfasertechnik, Software-Leitsysteme) nur wenige geeignete Anbieter existieren. Diese Regelung schafft **keinen Mehrwert**, sondern führt zu **formalen „Pflichteinholungen“ und zusätzlicher Bürokratie**.

Es wird daher vorgeschlagen, von der betreffenden Regelung gänzlich abzusehen. Wenn dieser Empfehlung nicht Folge geleistet wird, sollte zumindest formuliert werden, dass ein Sektorenaufraggeber – bei Vorhandensein einer entsprechenden Anzahl von einschlägig tätigen Unternehmen – im Vorfeld einer Direktvergabe zumindest drei Unternehmen die Legung eines Vergleichsangebots zu ermöglichen hat. Mit dieser Umformulierung wird einerseits sichergestellt, dass bei weniger vorhandenen Unternehmen die Zahl unterschritten werden kann, und andererseits genügt die bloße Aufforderung zur Legung eines Vergleichsangebots. Bei einer vorgegebenen Einholung drohen dem Sektorenaufraggeber gerade in engen Märkten erhebliche bürokratische und zeitliche Aufwände, bis tatsächlich drei Vergleichsangebote vorliegen.

Im Sinne der angestrebten Verfahrensvereinfachung sollten daher für die Direktvergabe im Sektorenbereich die Schwellenwerte angehoben und von der Pflicht zur Einholung einer bestimmten Anzahl an Vergleichsangeboten Abstand genommen werden.

2.3. Direktvergabe mit Bekanntmachung (§ 214 BVergG-E)

Gemäß § 214 Abs 2 BVergG-E ist vorgesehen, dass eine Direktvergabe mit Bekanntmachung bei Bauaufträgen bis EUR 2.000.000,00 und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis EUR 200.000,00 gewählt werden kann. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen zur Direktvergabe sollte bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen eine Direktvergabe mit Bekanntmachung im gesamten Unterschwellenbereich bzw. zumindest bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 300.000,00 möglich sein.

Der Wert von EUR 2.000.000,-- (exkl. USt) bei Bauaufträgen ist nur dann sinnvoll, wenn das nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung bzw. das Verhandlungsverfahren ohne

Bekanntmachung im Unterschwellenbereich stets bei angemessenem Grad an Öffentlichkeit gewählt werden kann. Andernfalls würden für die Direktvergabe mit Bekanntmachung, das nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung und das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung dieselben Schwellenwerte gelten und jegliche plausible Abstufung bei der Zulässigkeit vereinfachter Vergabeverfahren aufgegeben werden (Fehlen eines zweckmäßigen Stufenbaus bei den Unterschwellenwerten!).

Im Sinne der angestrebten Verfahrensvereinfachung sollten daher für Direktvergaben mit Bekanntmachung im Sektorenbereich die Schwellenwerte angehoben werden.

2.4. Überbordende Bekanntgabepflicht (§ 237 BVergG-E)

Der Entwurf verpflichtet Auftraggeber, sämtliche Aufträge über EUR 50.000,00 zu veröffentlichen. Diese generelle Transparenzpflicht ist **unverhältnismäßig**, insbesondere für Sektorenauftraggeber, die jährlich hunderte bis tausende Kleinaufträge vergeben.

In den großen Infrastrukturparten werden jährlich mehrere tausend Einzelaufträge in dieser Größenordnung vergeben – etwa im Rahmen von Netz- und Instandhaltungsmaßnahmen, Software-Dienstleistungen oder Materiallieferungen. Eine flächendeckende Bekanntgabepflicht würde zu **enormem Aufwand in der Vergabeadministration** führen, **ohne** dass daraus ein **relevanter Transparenzgewinn** entsteht.

Eine differenzierte Meldepflicht – etwa erst ab EUR 250.000,00 oder gestaffelt nach Auftragsart – wäre sachgerechter. Andernfalls droht eine faktische Überforderung der Auftraggeber, verbunden mit zusätzlichen Dokumentations-, Datenschutz- und IT-Pflichten, die in keinem Verhältnis zum Auftragsvolumen stehen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Meldepflicht bei Vergaben für Sektorenauftraggeber auf zumindest EUR 250.000,00 anzuheben.

2.5. Flexible Zeitpunkte für Vorliegen der Eignung (§ 250 BVergG-E)

In § 250 Abs 2 BVergG-E ist vorgesehen, dass der Zeitpunkt des verpflichtenden Vorliegens der Eignung künftig flexibler gehandhabt werden kann. Es werden drei Alternativzeitpunkte genannt. Dies wird angesichts der divergierenden Rechtsprechung zu Eignungsnachweisen (bzw. deren Datum) ausdrücklich begrüßt. Es sollte allerdings klargestellt werden, dass der Sektorenauftraggeber in den Teilnahme- bzw. Ausschreibungsunterlagen eine Festlegung zum Vorliegen der Eignung im konkreten Vergabeverfahren zu treffen hat. Andernfalls könnte es zu Unsicherheiten bzw. Bewerber- und Bieterungleichbehandlungen kommen.

Es wird daher vorgeschlagen, § 250 Abs 2 BVergG-E um eine Verpflichtung zur Festlegung durch den Sektorenauftraggeber zu ergänzen.

2.6. Erweiterte Bekanntgaben beim Abschluss von Rahmenvereinbarungen (§ 315 Abs 2 BVergG-E)

Für den Abschluss von Rahmenvereinbarungen sieht § 315 Abs 2 BVergG-E vor, dass beim Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit mehreren Unternehmen in der Zuschlagsentscheidung auch die Merkmale und Vorteile aller erfolgreichen Angebote sowie

gegebenenfalls auch die Gründe für eine Reihung der Unternehmer, mit denen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, bekannt zu geben sind. Die Zuschlagsentscheidung ist – so der Hinweis in den Erläuterungen – nicht mehr wie bisher nur „den nicht berücksichtigten Bieter“ mitzuteilen, sondern allen im Verfahren verbliebenen Bieter. Dies gilt nicht, wenn nur ein Bieter im Vergabeverfahren verblieben ist (und die Rahmenvereinbarung auch nur mit einem einzigen Unternehmer abgeschlossen werden soll). Sind **mehrere Bieter im Vergabeverfahren verblieben** und soll **mit allen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen** werden, ist hingegen die **Zuschlagsentscheidung** (gemäß den Erläuterungen) **all diesen Bieter mitzuteilen**.

Damit wird die Transparenz beim Abschluss von Rahmenvereinbarungen in erheblichem Maße ausgeweitet (unter Umständen sogar auf die Bekanntgabe potentiell wettbewerbssensibler Informationen). Praktische Vorteile dieser Ausweitung sind nicht ersichtlich; vielmehr geht diese aus Auftraggebersicht jedenfalls zu Lasten der Wirtschaftlichkeit, nicht zuletzt, da sich das Risiko von Bieterabsprachen etwa im Rahmen eines nachfolgenden erneuten Aufrufs zum Wettbewerb erhöht. Insofern sind die genannten Neuerungen nicht zu begrüßen und wird angeregt, die Bekanntgabepflichten wie bisher auf die „nicht berücksichtigten Bieter“ zu beschränken.

Es wird daher vorgeschlagen, von einer Umsetzung des § 315 Abs 2 BVergG-E abzusehen, da dies Absprachen von Rahmenvereinbarungspartnern ermöglicht und somit zu Einschränkungen des Auftragnehmerwettbewerbs führen kann.

2.7. Fehlende Vereinheitlichung und Interoperabilität der Vergabeplattformen

Trotz Einführung der eForms-Systematik bleibt die österreichische Vergabelandschaft technisch fragmentiert. Unterschiedliche Systeme (data.gv.at, USP, BUAK, Landesplattformen etc.) erzwingen Mehrfacheingaben, divergente Metadaten und unterschiedliche Benutzeroberflächen.

Der Entwurf übernimmt zwar das bestehende OGD-System (data.gv.at) als „Kerndatenquelle“, verabsäumt es aber, eine einheitliche nationale eProcurement-Plattform mit klaren Schnittstellenpflichten zu normieren. Damit bleibt der derzeitige „Plattform-Flickenteppich“ bestehen, der zu hohem IT- und Schulungsaufwand sowie Inkonsistenzen bei Datensätzen führt.

Es wird angeregt, die BVergG-Novelle 2026 für eine wirklich bürokratieindämmende Vereinheitlichung der Bekanntgabeplatzformen zu nutzen.

3. Grundsätzliche Systemkritik am BVergG

Neben den genannten Einzelpunkten zum vorliegenden Entwurf bestehen aus Sicht der Energiewirtschaft seit Jahren strukturelle Probleme des österreichischen Vergaberechts, die durch den Entwurf nicht behoben, teilweise sogar verschärft werden:

3.1. Überkomplexität und mangelnde Verständlichkeit

Das BVergG 2018 zählt – gemeinsam mit seinen Nebengesetzen – zu den komplexesten Verwaltungsgesetzen Österreichs. Häufige Novellen, unionsrechtliche Nachführungen und

sektorspezifische Sonderbestimmungen führen zu Rechtsunsicherheit und erschweren eine konsistente Anwendung. Die Österreichs E-Wirtschaft schließt sich der in Literatur und Praxis vielfach geäußerten Kritik an, wonach das **BVergG 2018 in seiner Gesamtheit überkomplex und überformalisiert** ist (vgl. Elsner [Hrsg.], Vergaberecht [2023] und Holoubek/Fuchs/Ziniel, Vergaberecht⁶ [2022]).

3.2. Fehlende Flexibilität für dynamische Märkte

In liberalisierten Märkten – etwa Strom-, Gas- und Telekommunikation – wirkt das Vergaberecht oftmals marktfremd. Sektorenaufraggeber agieren in dynamischen, technologisch geprägten Märkten. Starre Verfahrensformen verhindern eine marktkonforme Beschaffung und Innovation. Während private Wettbewerber rasch und marktnah agieren können, sind öffentliche Auftraggeber durch enge Verfahrensvorgaben gebunden. Der EuGH erkennt an, dass in vollständig wettbewerblichen Märkten (z.B. Rs C-480/06, Kommission/Deutschland) Ausnahmen zulässig sind. Die Richtlinie 2014/25/EU eröffnet hier Spielräume, die das österreichische Recht leider nur unzureichend nützt.

3.3. Übermäßige Bürokratie und Dokumentationslast

Nach Plattner-Schwarz (Bewertungskommission im Vergaberecht, 370ff [2021]) besteht bereits heute eine „bürokratische Übersteuerung“ des Verfahrensrechts. Statt auf effektive Kontrolle wird auf formale Dokumentationspflichten fokussiert – ein Trend, den der Entwurf fortsetzt. Die Fokussierung auf formale Nachweise statt auf sachliche Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung bindet Ressourcen und verlängert Verfahrensdauern.

3.4. Einstufiges Verfahren mit fakultativer Verhandlungsmöglichkeit

Sowohl die Richtlinie 2014/25/EU (Art. 47 und 50) als auch die Richtlinie 2014/24/EU (Art. 29) erkennen den grundsätzlich flexiblen Verhandlungscharakter öffentlicher Aufträge an, wenn deren Gegenstand komplex, technisch anspruchsvoll oder innovativ ist und nicht vollständig im Voraus festgelegt werden kann. Diese Voraussetzungen treffen in der Sektorenpraxis – etwa bei der Beschaffung von IT-, Netz- und Infrastrukturprojekten – regelmäßig zu. Im geltenden nationalen Vergaberecht fehlt jedoch die Möglichkeit, ein vereinfachtes, einstufiges Verfahren mit fakultativer Verhandlungsmöglichkeit durchzuführen, das den unionsrechtlich eröffneten Gestaltungsspielraum tatsächlich ausschöpft.

Ein solches einstufiges Verfahren mit Verhandlungsmöglichkeit würde die bestehenden Defizite überwinden: Es erlaubt allen interessierten Unternehmern, ihre Angebote unmittelbar einzureichen, und gibt dem Auftraggeber die Option, eine Verhandlungsphase durchzuführen, um technische, wirtschaftliche oder organisatorische Aspekte zu präzisieren oder zu optimieren. Dieses Modell wahrt den Wettbewerb, senkt aber gleichzeitig die Verfahrenskomplexität und den Verwaltungsaufwand, da auf eine vorgesetzte (bei engen Märkten meist überflüssige) Präqualifikationsstufe verzichtet werden kann.

Die Literatur und Praxis (vgl. Gölles [Hrsg.], BVergG 2018, Bd. 2, § 33 Rz 23 ff [2022] und Streit, Vergaberecht für die Praxis [2025]) betonen seit Jahren, dass ein solches flexibles Verhandlungsverfahren den unterschiedlichen Marktgegebenheiten besser entspricht und regelmäßig zu den wirtschaftlich günstigsten Ergebnissen führt. Darüber hinaus fördert es Innovation, Prozessökonomie und Rechtssicherheit gleichermaßen.

Die gesetzliche Einführung oder Klarstellung eines einstufigen Verfahrens mit Verhandlungsmöglichkeit – insbesondere im Unterschwellenbereich – wäre daher ein entscheidender Schritt zur Modernisierung des österreichischen Vergaberechts. Sie würde die im Reformziel verankerten Grundsätze – Vereinfachung der Verfahren und gleichzeitige Sicherung qualitativ hochwertiger Beschaffung – erst tatsächlich verwirklichen.

3.5. Fehlende Harmonisierung der Plattformen und Meldeverfahren

Die parallele Anwendung unterschiedlicher Systeme (data.gv.at, USP, eForms, BUAK etc.) führt zu Ineffizienzen, Medienbrüchen und IT-Redundanzen. Mehrfacheingaben in inkompatible Systeme verursachen vermeidbare Kosten und bergen Fehlerrisiken. Ein Beispiel ist die parallele Verwendung von CPV- und NACE-Codes, die sowohl für Auftraggeber als auch für Bieter zu Unsicherheiten, doppeltem Pflegeaufwand und inkonsistenter Datenzuordnung führt. Die Digitalisierung bringt so nicht Effizienz, sondern Mehrarbeit.

3.6. Rechtsunsicherheit bei der Abgrenzung von Sektoren- und klassischen Auftraggebern

Insbesondere gemischtwirtschaftliche Unternehmen und kommunale Beteiligungen geraten in Abgrenzungsschwierigkeiten (§§ 167 ff BVergG 2018). Streit (Vergaberecht für die Praxis, [2025]) fordert daher eine klarere Kodifikation der Zuordnungskriterien – was der Entwurf unberücksichtigt lässt.

3.7. Weiterer Änderungsbedarf

Aus Sicht von Österreichs E-Wirtschaft sollte die BVergG-Novelle 2026 neben den vorstehenden Aspekten (z.B. einstufiges Vergabeverfahren mit Verhandlungsmöglichkeit) für folgende weitere Anpassungen genutzt werden:

- Geschätzter Restwert bei Lieferaufträgen (§ 188 Abs 1 BVergG 2018):
Die Regelung der Z 2 ist in der Praxis unklar, insbesondere was als geschätzter Restwert angesetzt werden soll. Es wird daher vorgeschlagen, die Regelung für Lieferaufträge an jene von Dienstleistungsaufträgen gemäß § 189 Abs 2 anzupassen.
- Anpassung der Formulierung in § 170 Abs 5 BVergG 2018:
Da ein ausreichender Wettbewerb im Energiebereich besteht und die jeweiligen Vertriebsgesellschaften der Energieunternehmen im Wettbewerb stehen, sollte die Wortfolge in § 170 Abs 5 „sowie den Groß- und Einzelhandel“ gestrichen werden.
- Verzichtsmöglichkeit auf Bekanntmachung gemäß § 206 BVergG 2018:
Es wird eine praxisorientierte Ausnahme von der Bekanntmachungspflicht für kritische Infrastrukturbetreiber in versorgungsrelevanten Krisen- und Präventionsfällen angeregt. Für Sektorelauftraggeber der kritischen Infrastruktur sollten im BVergG und auch in den Erläuterungen zum Gesetz explizit Ausnahmen für Notfälle, Versorgungskrisen, Präventionsfälle und sicherheitsrelevante Beschaffungen vorgesehen werden, da die Versorgungssicherheit jedenfalls ein zentrales und übergeordnetes Ziel ist und jederzeit gewährleistet sein muss. Die aktuelle Rechtslage ist – auch auf EU-Ebene – hier oft zu starr.
Dies hätte den Vorteil, dass es Sektorelauftraggebern möglich ist, schnell auf Krisensituationen und drohende Engpässe wirksam zu reagieren, durch klare Ausnahmen einen geringeren Interpretationsspielraum und damit die

Rechtssicherheit zu erhöhen und die Bürokratie in eindeutigen Ernstfällen zurückzudrängen. Gerade die kritische Infrastruktur benötigt hier eine besondere Flexibilität, die auch im Vergaberecht Eingang finden muss. Dieser Aspekt sollte jedenfalls auch in den erläuternden Bemerkungen entsprechende Berücksichtigung finden.

- Kenntnis über rechtskräftige Entscheidung für Verfahrensausschluss (§ 249 Abs 1 Z 2 BVergG 2018):
Es ist unklar, wie die Kenntnis und auch darauffolgend der Nachweis über einen Ausschluss von Vergabeverfahren anhand der in § 249 Abs 1 Z 2 genannten rechtskräftigen Entscheidungen erlangt bzw. geführt werden kann und auf welcher Grundlage der Auftraggeber diesen Ausschlussgrund umsetzen kann. Dies insbesondere, wenn die rechtskräftigen Entscheidungen und Ausschlüsse von Vergabeverfahren in den EU-Staaten oder anderen Vertragsparteien des EWR-Abkommens erfolgt sind. Es wird daher angeregt, eine Konkretisierung zur möglichen Bestätigung der Kenntniserlangung bzw. eine praxisnahe und umsetzbare Erläuterung zu dieser Bestimmung im Zuge der BVergG-Novelle 2026 vorzunehmen.

4. Konkrete Verbesserungsvorschläge Zusammenfassung

- Beibehaltung des bisherigen Anwendungsbereiches für das nicht offene Verfahren sowie das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung (insb. Streichung der im Entwurf vorgesehenen beträchtlichen Grenzen);
- Erhöhung des Schwellenwerts für Direktvergaben
- Streichung der Pflicht zur Einholung von drei Vergleichsangeboten (§ 213 Abs 4 BVergG-E) bei Direktvergaben bzw. betreffende Anpassung;
- Erhöhung des Schwellenwerts für Direktvergaben mit Bekanntmachung bzw. betreffende Anpassung;
- Absehen von bürokratiesteigernden Bekanntgabepflichten bei Auftragerteilungen (§ 237 BVergG-E);
- Klarstellung bei den flexiblen Eignungszeitpunkten;
- Beibehaltung der bisherigen Bekanntgabepflichten beim Abschluss von Rahmenvereinbarungen wie bisher;
- Vereinheitlichung bei den Plattformen für diverse Bekanntmachungen („one stop shop“);
- Einführung eines einstufigen Verhandlungsverfahrens mit Bekanntmachung;
- Klarstellung zur Berechnung des Auftragswerts bei Lieferaufträgen;
- Verzichtsmöglichkeit auf Bekanntmachungen bei kritischer Infrastruktur in Sonderkonstellationen;
- Klarstellungen bei Ausschlussgrund „Kenntnis von rechtskräftiger Entscheidung“.

Österreichs E-Wirtschaft bekennt sich zu den Grundsätzen des Vergaberechts – Transparenz, Gleichbehandlung, Wettbewerb und Nachhaltigkeit. Der vorliegende Entwurf des Vergaberechtsgesetzes 2026 realisiert jedoch in zentralen Punkten noch nicht das Ziel einer Vereinfachung und Modernisierung.

Insbesondere die Beibehaltung niedriger Schwellenwerte, die erhebliche Einschränkung der Möglichkeiten zur Durchführung von nicht offenen bzw. Verhandlungsverfahren ohne

Bekanntmachung, die Ausweitung von Dokumentations- und Bekanntmachungspflichten sowie die fehlende Vereinheitlichung der digitalen Infrastruktur führen zu einer Belastung statt Entlastung der Auftraggeber.

Die vorgeschlagenen Anpassungen sollen daher nicht als Reduktion des Wettbewerbs verstanden werden, sondern als notwendige Maßnahme zur Effizienzsteigerung, Rechtssicherheit und Planbarkeit der öffentlichen Beschaffung – insbesondere in den Sektoren der Daseinsvorsorge.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft. Im Auftrag seiner rund 140 Mitgliedsunternehmen vertritt der Verband im Sinne einer sicheren, sauberen und leistbaren Energiezukunft die Brancheninteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle zum Thema Energie arbeitet Oesterreichs Energie eng mit politischen Institutionen, Behörden sowie anderen Verbänden zusammen und bringt seine Expertise lösungsorientiert und kundenzentriert in laufende Debatten ein.